Pensionsstatut

HYPOBANK
Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank
Aktiengesellschaft

der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank
Aktiengesellschaft

vom 19. Oktober 1959,
Fassung vom 1. Januar 1992

Pensionsstatut

der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank
Aktiengesellschaft

vom 19. Oktober 1959,
Fassung vom 1.Januar 1992

Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank gewährt seit Jahrzehnten ihren Arbeitnehmern Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung. Die Rentenreform des Jahres 1957 hat eine Neugestaltung dieser Versorgungsregelung notwendig gemacht. Sie richtet sich nach dem folgenden

Pensionsstatut

1. Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank räumt den Arbeitnehmern, die Mitglieder der Pensionskasse sind, Anspruch auf Altersruhegeld und Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit sowie ihren Hinterbliebenen Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisengeld ein. Arbeitnehmer, die wegen Krankheit oder Überschreitung des 45. Lebensjahres nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden können, haben ebenfalls einen Anspruch auf Betriebspension, wenn sie mindestens 10 Jahre in den Diensten der Bank standen und keine längeren Krankheitszeiten aufzuweisen haben als das Gros ihrer Kollegen.

   Die Bank behält sich vor, die nach diesem Pensionsstatut geschuldeten Leistungen zeitweise oder dauernd zu kürzen oder einzustellen, wenn

   a) die wirtschaftliche Lage der Bank sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder

   b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversichrung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder

   c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß der Bank die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder

493 4/2

d) der Pensionsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

Eine solche Kürzung oder Einstellung darf nur nach billigem Ermessen, d. h. auch unter objektiver Beachtung der Belange der Leistungsberechtigten erfolgen.

2. Die Betriebspension umfaßt:

a) Altersruhegeld und vorgezogenes Altersruhegeld

b) Ruhegeld wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit

c) Witwengeld

d) Witwergeld

e) Waisengeld

Der Anspruch auf Betriebspension setzt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus. Die Betriebspension wird frühestens im Anschluß an die letzten aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Gehaltsbezüge oder entsprechende Ersatzleistungen (z.B. Zuschuß zum Krankengeld) gezahlt.

Wer Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung und/oder gegen die Pensionskasse der Mitarbeiter der HYPO-BANK hat, erhält die vorgenannten Leistungen zusätzlich. Arbeitnehmer, die von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit sind, werden pflichtversicherten Arbeitnehmern rechtlich gleichgestellt.

3. Die Höhe des Altersruhegeldes und des Ruhegeldes wegen Berufsunfähigkeit bemißt sich auf Grund der Mitgliedsjahre in der Pensionskasse. Zeiten, in denen an Stelle der Mitgliedschaft in der Pensionskasse Höherversicherungsbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet wurden, gelten Mitgliedsjahren in der Pensionskasse gleich.

4. Die Betriebspension (Ziff. 2a mit e) errechnet sich im Zeitpunkt des Eintritts der für ihre Zahlung nach diesem Statut gesetzten Voraussetzungen (Betriebspensionsfall) für Gehälter bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den in Tabelle 1, für den Gehaltsteil, der die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, nach den in Tabelle 2 festgesetzten Sätzen. Das pensionsfähige Jahresgehalt umfaßt 12 Monatsgehälter ohne Sozial- und Funktionszulagen.

Im Fall von Teilzeitbeschäftigung wird die einer Vollzeitbeschäftigung entsprechende Betriebspension im Verhältnis der tatsächlich erbrachten Dienstzeiten zu den bei Vollzeitbeschäftigung insgesamt möglichen Dienstzeiten ermäßigt.

5. Jahresgehälter bis zum 2⅔fachen der Beitragsbemessungsgrenze im Zeitpunkt der Pensionierung sind voll pensionsfähig; höhere Jahresgehälter sind bis zu diesem Beitrag voll, mit dem diesen Beitrag übersteigenden Teil nur zur Hälfte pensionsfähig. Ein höheres Jahresgehalt als das 3½fache der Beitragsbemessungsgrenze darf der Pensionsberechnung nicht zugrundegelegt werden. Änderungen der Beitragsbemessungsgrenze nach Eintritt des Betriebspensionsfalles bleiben bei der Festsetzung der Leistungen unberücksichtigt.

6. Altersruhegeld erhalten die Arbeitnehmer ab dem Folgemonat nach Vollendung des 65. Lebensjahres (vertragliche Altersgrenze). Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, dann wird die Höhe des Altersruhegeldes so bestimmt, als wäre der Arbeitnehmer bereits mit Erreichen der vertraglichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Die Zahlung des Altersruhegeldes setzt erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein.

Die Bank gewährt das betriebliche Altersruhegeld bei früherer Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Antrag bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Arbeitnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. §§ 36-41 SGB VI) Rente wegen Alters in voller Höhe in Anspruch nimmt. Der Bezug einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 42 SGB VI) berechtigt nicht zum Bezug des betrieblichen Altersruhegeldes.

Die Höhe des vorgezogenen Altersruhegeldes für männliche Arbeitnehmer bestimmt sich auf Grundlage des pensionsfähigen Einkommens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus den im Zeitpunkt des Betriebspensionsfalles maßgeblichen Tabellensätzen,höchstens jedoch aus den bei Ausscheiden im Alter 65 maßgeblichen Tabellensätzen (Rentenabgleich). Dieser Ruhegeldbetrag wird für jeden zusätzlichen Bezugsmonat vor der vertraglichen Altersgrenze (zum Ausgleich der verlängerten Bezugsdauer) um 0,25% gekürzt.

Zur Leistungsbestimmung des vorgezogenen Altersruhegeldes für weibliche Arbeitnehmer wird eine Doppelrechnung durchgeführt: Bei der Erstrechnung wird der Betrag ermittelt, der sich im Zeitpunkt des Betriebspensionsfalles aus den Tabellensätzen ohne Rentenabgleich und ohne versicherungsmathematische Abschläge errechnet. Bei der Zweitrechnung wird der für männliche Arbeitnehmer maßgebliche Betrag (siehe vorangehender Absatz) ermittelt. Das Ergebnis der Erstrechnung wird mit dem Anteil gewichtet, welcher dem Verhältnis der bis zum 31.12.1991 zurückgelegten zu der bis zum vorgezogenen Altersruhegeldbeginn erreichten Dienstzeit entspricht; das Ergebnis der Zweitrechnung wird mit dem hierzu komplementären Anteil gewichtet. Der betriebliche Ruhegeldanspruch bestimmt sich schließlich aus der Summation der so errechneten Teilbeträge.

Die beiden vorangehenden Absätze gelten grundsätzlich auch für schwerbehinderte Arbeitnehmer. Abweichend hiervon wird der versicherungsmathematische Abschlag bei Männern aber auf höchstens 6% beschränkt. Bei schwerbehinderten Frauen gilt dies ebenfalls im Rahmen der Zweitrechnung; im Rahmen der Erstrechnung werden bei schwerbehinderten Frauen keine versicherungsmathematischen Abschläge angesetzt.

7. Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit erhalten diejenigen Arbeitnehmer, die berufsunfähig sind. Berufsunfähig ist ein Arbeitnehmer, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder von anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Arbeitnehmers mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Arbeitnehmers zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die der Arbeitnehmer durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

8. Witwen- bzw. Witwergeld erhält die Witwe bzw. der Witwer nach dem Tode des betriebspensionsberechtigten Ehegatten.

   Stirbt der betriebspensionsberechtigte Ehegatte im aktiven Dienst, so wird das Witwen- bzw. Witwergeld erstmals für den vierten Monat nach dem Monat gezahlt, in dem der Todesfall eingetreten ist. Es beträgt in diesem Fall 60% der Betriebspension, die der/die Verstorbene erhalten hätte, wenn er/sie mit Beendigung des Todesmonats wegen Erwerbsunfähigkeit in Ruhestand getreten wäre.

   Stirbt der Ehegatte als Pensionist, so wird das Witwen- bzw. Witwergeld erstmals für den zweiten Monat nach dem Monat gezahlt, in dem der Todesfall eingetreten ist. Es beträgt in diesem Fall 60% der Betriebspension, die der/die Verstorbene im Zeitpunkt seines/ihres Todes bezogen hat.
   Bis zum Beginn der Zahlung von Witwen- bzw. Witwergeld wird das Gehalt bzw. die Betriebspension des/der Verstorbenen weitergezahlt.

9. Bei Wiederverehelichung erlischt der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld ohne Abfindung mit Ablauf des Monats der Wiederverehelichung.

10. Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld besteht bei Ehen, die während der Pension geschlossen wurden nur, wenn

    a) der Pensionist bzw. die Pensionistin 15 Jahre aktiv in den Diensten der Bank gestanden hat und

    b) der betriebspensionsberechtigte Partner nicht mehr als 25 Jahre älter als der Ehepartner ist und die Ehe mindestens 5 Jahre bestanden hat.

11. Waisengeld erhalten nach dem Tode eines betriebspensionsberechtigten Arbeitnehmers oder Pensionisten dessen Kinder

    Als Kinder gelten:

    a) eheliche Kinder,

    b) für ehelich erklärte Kinder,

    c) an Kindes Statt angenommene Kinder

    d) die nichtehelichen Kinder eines Betriebspensionsberechtigten, wenn die Vaterschaft festgestellt ist,

    e) die nichtehelichen Kinder einer Betriebspensionsberechtigten.

12. Treffen bei einem Kind im Todesfall beider Eltern die Voraussetzungen für zwei Waisengeldansprüche gegen die Bank zu, dann wird aus beiden ehemaligen Dienstverhältnissen Waisengeld gezahlt.

13. Das Waisengeld beträgt 20% des Witwen- bzw. Witwergeldes. Witwen- bzw. Witwer- und Waisengeld dürfen jedoch zusammen nicht höher sein, als die Arbeitnehmerbetriebspension.

14. Bei Doppelwaisen beträgt das Waisengeld 40% des Witwen- bzw. Witwergeldes. Die Waisengelder dürfen jedoch zusammen nicht höher sein als die Arbeitnehmerbetriebspension.

15. Waisengeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird das Waisengeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

16. Hinterbliebene, welche den Tod des Pensionsberechtigten vorsätzlich herbeigeführt haben, verlieren den Anspruch auf Witwen- bzw. Witwer- oder Waisengeld.

17. War ein nach dem 31. Dezember 1956 pensionierter Arbeitnehmer während seiner Dienstzeit in der Bank vor dem 1. Januar 1957 bei der Angestelltenversicherung freiwillig versichert und hat er damals weniger als 12 Beiträge im Jahr entrichtet, so erhöht sich die Pension um den Betrag, der ihm dadurch bei der Angestelltenversicherungsrente bei Rentenbeginn entgeht.

18. Wird der Arbeitnehmer vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufs- oder erwerbsunfähig, so wird die Betriebspension um einen Zusatzbetrag erhöht, der ebenso hoch ist wie der Betrag, um den sich die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Einbeziehung der im vollen Umfang zu berücksichtigenden Zurechnungszeit bis zum Alter 55 (vgl. § 59 Abs. 3 SGB VI) bei Beginn dieser Rente erhöht. Stand der Arbeitnehmer nicht während des gesamten Zeitraums vom Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung bis zum Versicherungsfall in den Diensten der Bank, so vermindert sich der Zusatzbetrag in dem Verhältnis, in dem die außerhalb der Bank verbrachte Zeit zu der eben erwähnten gesamten Zeit steht.

19. In den Fällen der Ziffer 18 wird ein Witwen-, Witwer- oder Waisengeld nach der um den Zusatzbetrag erhöhten Arbeitnehmerbetriebspension berechnet. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer vor Vollendung des 55. Lebensjahres im aktiven Dienst verstorben ist.

20. Solange bei Berufsunfähigkeit bei Betriebspensionsfällen, die nach dem 31. Dezember 1956 eintreten oder eingetreten sind, die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne die Rente für die Zurechnungszeit die Höhe der Vollrente (Rentenartfaktor 1,0 gem. § 67 SGB VI) aus den geleisteten Rentenversicherungsbeiträgen nicht erreicht, erhöht die Bank die Arbeitnehmerbetriebspension um den Differenzbetrag, der auf die pensionsfähige Dienstzeit in der Bank bei Rentenbeginn entfällt. In gleicher Weise wird für Witwen bzw. Witwer, die beim Eintritt des Versicherungs- bzw. Betriebspensionsfalles das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind oder nicht mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen, das Witwen- bzw. Witwergeld um den Differenzbetrag zwischen der gesetzlichen Rente ohne Berücksichtigung der Zurechnungszeit und der vollen gesetzlichen Witwen- bzw. Witwerrente (Rentenartfaktor 0,6) aus den während der pensionsfähigen Dienstzeit bei der Bank geleisteten Rentenversicherungsbeiträgen erhöht.

21. Reinigungskräfte, die mindestens zehn Jahre in den Diensten der Bank standen, haben bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Anspruch auf eine Betriebspension in Höhe von monatlich DM 5,50 für jedes Dienstjahr in der Bank. Eine Kürzung oder Einstellung dieser Leistungen ist nur unter den gleichen Voraussetzungen wie in Ziff. 1 angegeben zulässig.

    Witwer- und Waisengeld werden nicht gewährt.

    Die Bank ist berechtigt, anstelle der Betriebspension eine einmalige Kapitalzahlung zu erbringen. Für die Berechnung der Abfindungssumme werden die für die steuerliche Bewertung der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG maßgeblichen Rechnungsgrundlagen herangezogen.

22. Das Pensionsstatut gilt für alle Betriebspensionsfälle, die nach dem 31. Dezember 1956 eintreten.

    Es gilt mit Wirkung ab 1. Mai 1957 auch für die Arbeitnehmer der Bank, die vor dem 1. Januar 1957 bereits in Pension waren. In diesen Fällen wird das pensionsfähige Gehalt unter Berücksichtigung der Gehaltserhöhungen, die seit der Pensionierung in Gruppe IV, höchstes Berufsjahr, des Tarifvertrages für das private Bankgewerbe eingetreten sind, so berechnet, als ob sie am 1. Januar 1957 in den Ruhestand getreten seien. Außertarifliche Zulagen (ohne Sozial- und Funktionszulagen), die vor der Pensionierung bestanden haben, bleiben dabei als Teil des pensionsfähigen Gehaltes unter Berücksichtigung vorstehenden Abschnittes 5 bestehen.

    Für Witwen und Waisen, die vor dem 1. Januar 1957 Betriebspension bezogen haben, gilt Absatz 2 sinngemäß.

    Soweit die Anspruchsberechtigten bei der Regelung gemäß Absatz 2 und 3 nicht mindestens monatlich DM 21.--, die Witwen und Waisen nicht mindestens DM 14,-- mehr erhalten als ihre Gesamtbezüge (nämlich Sozialversicherungsrente + Pensionskassenrente + Betriebsrente) vor dem 1. Januar 1957 betrugen, ergänzt die Bank die Betriebspension bis zu dieser Höhe der Gesamtbezüge.

23. Mit Rücksicht darauf, daß das neue Statut der Pensionskasse erst am 1. Dezember 1957 in Kraft getreten ist, übernimmt die Bank bei den in der Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1957 eingetretenen Versicherungsfällen die Mehrleistungen bis 30.

November 1957, welche die Pensionskasse erst ab 1. Dezember 1957 gewährt. Das betrifft die Gewährung der Altersrente an weibliche Angestellte vom vollendeten 60. Lebensjahr ab und die Weitergewährung der Waisenrenten bis zum 25. Lebensjahr unter den im neuen Pensionskassenstatut vorgesehenen Voraussetzungen, sowie die Erhöhung der Witwenrente von 50% auf 60%.

München, den 1. Januar 1992

Der Vorstand
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank
Aktiengesellschaft

Tabelle 1

* = Dienstzeit (begonnenes bis vollendetes Dienstjahr)
** = Eintrittsalter (Eintrittsjahr ./. Geburtsjahr)

** \ *	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
14	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
15	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
16	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
17	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
18	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
19	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
20	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
21	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
22	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
23	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
24	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
25	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
26	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
27	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
28	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
29	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
30	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
31	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
32	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
33	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
24	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
35	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
36	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
37	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
38	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
39	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	20,00
40	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	18,25	18,85
41	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	16,50	17,10	17,70
42	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	14,75	15,35	15,95	16,55
43	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	13,00	13,60	14,20	14,80	15,40
44	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	11,25	11,85	12,45	13,05	13,65	14,25
45	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,50	10,10	10,70	11,30	11,90	12,50	13,10
46	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	8,35	8,95	9,55	10,15	10,75	11,35	11,95
47	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	8,35	8,95	9,55	10,15	10,75	11,35	11,95
48	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	8,35	8,95	9,55	10,15	10,75	11,35	11,95
49	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	8,35	8,95	9,55	10,15	10,75	11,35	11,95
50	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	8,35	8,95	9,55	10,15	10,75	11,35	13,35
51	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	8,35	8,95	9,55	10,15	10,75	12,75	14,75
52	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	8,35	8,95	9,55	10,15	12,15	14,15	16,15
53	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	8,35	8,95	9,55	11,55	13,55	15,55	17,55
54	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	8,35	8,95	10,95	12,95	14,95	16,95	18,95
55	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	8,35	10,35	12,35	14,35	16,35	18,35	20,35
56	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,75	11,75	13,75	15,75	17,75	19,75	21,75
57	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,75	11,75	13,75	15,75	17,75	19,75	21,75
58	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,75	11,75	13,75	15,75	17,75	19,75	21,75
59	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,75	11,75	13,75	15,75	17,75	19,75	21,75
60	6,00	6,00	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75	9,75	11,75	13,75	15,75	17,75	19,75	21,75

Tabelle 1

* = Dienstzeit (begonnenes bis vollendetes Dienstjahr)
** = Eintrittsalter (Eintrittsjahr ./. Geburtsjahr)

** \ *	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
14	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	32,75	32,50	32,25	32,00	31,75
15	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	32,75	32,50	32,25	32,00	31,75
16	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	32,75	32,50	32,25	32,00	31,75
17	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	32,75	32,50	32,25	32,00	31,75
18	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	32,75	32,50	32,25	32,00	31,75
19	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	32,75	32,50	32,25	32,00	31,75
20	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	32,75	32,50	32,25	32,00	31,75
21	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	32,75	32,50	32,25	32,00	31,75
22	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	32,75	32,50	32,25	32,00	31,75
23	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	32,75	32,50	32,25	32,00	30,50
24	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	32,75	32,50	32,25	30,75	29,25
25	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	32,75	32,50	31,00	29,50	28,00
26	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	32,75	31,25	29,75	28,25	26,75
27	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	33,00	31,50	30,00	28,50	27,00	25,50
28	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	33,25	31,75	30,25	28,75	27,25	25,75	24,25
29	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	33,50	32,00	30,50	29,00	27,50	26,00	24,50	23,00
30	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	33,75	32,25	30,75	29,25	27,75	26,25	24,75	23,25	21,75
31	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	34,00	32,50	31,00	29,50	28,00	26,50	25,00	23,50	22,00	20,50
32	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	32,25	32,85	31,35	29,85	28,35	26,85	25,35	23,85	22,35	20,85	19,35
33	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	30,50	31,10	31,70	30,20	28,70	27,20	25,70	24,20	22,70	21,20	19,70	19,70
34	21,75	23,50	25,25	27,00	28,75	29,35	29,95	30,55	29,05	27,55	26,05	24,55	23,05	21,55	20,05	20,05	20,05
35	21,75	23,50	25,25	27,00	27,60	28,20	28,80	29,40	27,90	26,40	24,90	23,40	21,90	20,40	20,40	20,40	20,40
36	21,75	23,50	25,25	25,85	26,45	27,05	27,65	28,25	26,75	25,25	23,75	22,25	20,75	20,75	20,75	20,75	20,75
37	21,75	23,50	24,10	24,70	25,30	25,90	26,50	27,10	25,60	24,10	22,60	21,10	21,10	21,10	21,10	21,10	21,10
38	21,75	22,35	22,95	23,55	24,15	24,75	25,35	25,95	24,45	22,95	21,45	21,45	21,45	21,45	21,45	21,45	
39	20,60	21,20	21,80	22,40	23,00	23,60	24,20	24,80	23,30	21,80	21,80	21,80	21,80	21,80	21,80		
40	19,45	20,05	20,65	21,25	21,85	22,45	23,05	23,65	22,15	22,15	22,15	22,15	22,15	22,15			
41	18,30	18,90	19,50	20,10	20,70	21,30	21,90	22,50	22,50	22,50	22,50	22,50	22,50				
42	17,15	17,75	18,35	18,95	19,55	20,15	20,75	22,75	22,75	22,75	22,75	22,75					
43	16,00	16,60	17,20	17,80	18,40	19,00	21,00	23,00	23,00	23,00	23,00						
44	14,85	15,45	16,05	16,65	17,25	19,25	21,25	23,25	23,25	23,25							
45	13,70	14,30	14,90	15,50	17,50	19,50	21,50	23,50	23,50								
46	12,55	13,15	13,75	15,75	17,75	19,75	21,75	23,75									
47	12,55	13,15	15,15	17,15	19,15	21,15	23,15	25,15									
48	12,55	14,55	16,55	18,55	20,55	22,55	24,55	26,55									
49	13,95	15,95	17,95	19,95	21,95	23,95	25,95	27,95									
50	15,35	17,35	19,35	21,35	23,35	25,35	27,35	29,35									
51	16,75	18,75	20,75	22,75	24,75	26,75	28,75	30,75									
52	18,15	20,15	22,15	24,15	26,15	28,15	30,15	32,15									
53	19,55	21,55	23,55	25,55	27,55	29,55	31,55	33,55									
54	20,95	22,95	24,95	26,95	28,95	30,95	32,95	34,95									
55	22,35	24,35	26,35	28,35	30,35	32,35	34,35	36,35									
56	23,75	25,75	27,75	29,75	31,75	33,75	35,75	37,75									
57	23,75	25,75	27,75	29,75	31,75	33,75	35,75	37,75									
58	23,75	25,75	27,75	29,75	31,75	33,75	35,75	37,75									
59	23,75	25,75	27,75	29,75	31,75	33,75	35,75	37,75									
60	23,75	25,75	27,75	29,75	31,75	33,75	35,75	37,75									

Tabelle 1

* = Dienstzeit (begonnenes bis vollendetes Dienstjahr)
** = Eintrittsalter (Eintrittsjahr ./. Geburtsjahr)

** \ *	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
14	31,50	31,25	31,00	30,75	30,50	30,25	30,00	29,75	28,25	26,75	25,25	23,75	22,25	20,75	19,25	17,75
15	31,50	31,25	31,00	30,75	30,50	30,25	30,00	28,50	27,00	25,50	24,00	22,50	21,00	19,50	18,00	16,50
16	31,50	31,25	31,00	30,75	30,50	30,25	28,75	27,25	25,75	24,25	22,75	21,25	19,75	18,25	16,75	15,25
17	31,50	31,25	31,00	30,75	30,50	29,00	27,50	26,00	24,50	23,00	21,50	20,00	18,50	17,00	15,50	15,50
18	31,50	31,25	31,00	30,75	29,25	27,75	26,25	24,75	23,25	21,75	20,25	18,75	17,25	15,75	15,75	15,75
19	31,50	31,25	31,00	29,50	28,00	26,50	25,00	23,50	22,00	20,50	19,00	17,50	16,00	16,00	16,00	16,00
20	31,50	31,25	29,75	28,25	26,75	25,25	23,75	22,25	20,75	19,25	17,75	16,25	16,25	16,25	16,25	16,25
21	31,50	30,00	28,50	27,00	25,50	24,00	22,50	21,00	19,50	18,00	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50
22	30,25	28,75	27,25	25,75	24,25	22,75	21,25	19,75	18,25	16,75	16,75	16,75	16,75	16,75	16,75	
23	29,00	27,50	26,00	24,50	23,00	21,50	20,00	18,50	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00		
24	27,75	26,25	24,75	23,25	21,75	20,25	18,75	17,25	17,25	17,25	17,25	17,25	17,25			
25	26,50	25,00	23,50	22,00	20,50	19,00	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50				
26	25,25	23,75	22,25	20,75	19,25	17,75	17,75	17,75	17,75	17,75	17,75					
27	24,00	22,50	21,00	19,50	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00						
28	22,75	21,25	19,75	18,25	18,25	18,25	18,25	18,25	18,25							
29	21,50	20,00	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50								
30	20,25	18,75	18,75	18,75	18,75	18,75	18,75									
31	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00										
32	19,35	19,35	19,35	19,35	19,35											
33	19,70	19,70	19,70	19,70												
34	20,05	20,05	20,05													
35	20,40	20,40														
36	20,75															